

Koran und Familienrecht

Ein Versuch zur Versachlichung der Auseinandersetzungen um Äußerungen einer Frankfurter Familienrichterin zum Züchtigungsrecht

von Andrea Kaminiski

Das Frankfurter Amtsgericht Foto: G. Kirchhoff

Der Fall hat im März dieses Jahres Wellen in Presse und Politik geschlagen: Eine Frankfurter Familienrichterin hatte über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe für einen Scheidungsantrag zu entscheiden, den eine junge Deutsche marokkanischer Herkunft vor Ablauf des Trennungsjahres gegen ihren marokkanischen Ehemann stellen wollte. Die Ehemann hatte die Richterin der Frau bereits nach Gewaltschutzgesetz zur alleinigen Benutzung zugewiesen. Der Mann gab aber offenbar nicht auf. Die Richterin wies die Anwältin der Frau darauf hin, dass sie den PKH-Antrag zurückweisen werde, weil ihrer Meinung nach die Voraussetzungen für eine Härtefall-scheidung nicht vorlägen. Sie schreibt: „... Beide Parteien kommen aus dem marokkanischen Kulturkreis. Für diesen Kulturkreis ist es nicht unüblich, dass der Mann gegenüber der Frau ein Züchtigungsrecht ausübt. Hiermit musste die in Deutschland geborene Antragstellerin rechnen, als sie den in Marokko aufgewachsenen Antrags-

gegner geheiratet hat. Eine unzumutbare Härte liegt damit nicht vor“.

Den Befangenheitsantrag der Antragstellerin erklärte ein anderer Richter für begründet. In der dienstlichen Äußerung zum Befangenheitsantrag zitiert die Richterin eine Koransure – ausschließlich als Antwort auf die Aufforderung der Anwältin, für das „Züchtigungsrecht“ im marokkanischen Kulturkreis die Rechtsquelle zu nennen.

Kein Schuldprinzip im deutschen Scheidungsrecht

Zum 1.7.1977 wurde in der Bundesrepublik Deutschland das Schuldprinzip bei der Scheidung abgeschafft. Bis dahin konnte die Ehe auf Antrag des „unschuldigen“ Partners innerhalb von wenigen Tagen geschieden werden (ich selbst habe 1977 noch solche Schnellscheidungen vollzogen). Voraussetzung war eine schwere Eheverfehlung des ande-

ren Ehepartners. Damals hätte unsere Frankfurter Kollegin die junge Frau ganz fix scheiden können. Aber so ist die Rechtslage eben nicht mehr. Inzwischen gilt das Zerrüttungsprinzip und nicht mehr das Schuldprinzip. Eine Scheidung setzt heute voraus, dass die Ehe gescheitert ist. Sie gilt als gescheitert, wenn sich die Trennung der Parteien über ein Jahr manifestiert hat. Nur wenn es dem einen Partner nicht zugemutet werden kann, mit dem anderen auf dem Papier weiter verheiratet zu bleiben, kann vorzeitig geschieden werden. Es wird den Partnern nicht etwa zugemutet, weiter zusammen zu leben. Es geht einzig und allein darum, dass grundsätzlich der Streit, wer „schuld“ ist, aus dem Scheidungsverfahren heraus gehalten werden soll – außer, wenn Umstände in der Person des anderen Partners das unzumutbar machen. Die Gesetzes-systematik zeigt, dass eine Eheverfehlung allein nicht Härtegrund sein kann.

In Frankfurt ging es darum, ob Prozesskostenhilfe zu bewilligen war. Dafür ist

Voraussetzung, dass der Scheidungsantrag Erfolgsaussicht hat – und zwar jetzt schon, nach räumlicher Trennung der Parteien, aber wohl lange vor Ablauf des Trennungsjahres. Solche Fälle gibt es – zum Beispiel wenn die Männer trotz Trennung einfach nicht aufhören, die Frau und evtl. die Kinder zu bedrohen und zu bedrängen, zu beobachten, mit SMS und E-Mails zu traktieren, und wenn Aussicht besteht, dass sich das mit der Endgültigkeit der Scheidung geben wird. Das gibt es gerade bei Parteien aus Ländern mit einer Macho-Kultur, aber auch bei originär deutschen Paaren. Ob das im Frankfurter Fall so war, kann ich nicht beurteilen. Ich weiß allerdings aus 20 Jahren familienrichterlicher Tätigkeit, dass Scheidungsanträge vor Ablauf des Trennungsjahres häufig zurückgenommen werden – und zwar gerade dann, wenn es ganz dringend gemacht worden ist, wenn es Schläge gesetzt hat, wenn die Partner seit Jahren in einer von Gewalt geprägten Beziehung gelebt haben, die Frau schon mehrfach ins Frauenhaus gezogen ist und Polizei und Staatsanwaltschaft tätig waren.

Und da stellt sich die Frage, ob die jahrelang ertragene Gewalt, die durch gerichtliche Trennung und Wohnungszuweisung bereits unterbunden ist, unter Durchbrechung des Zerrüttungsprinzips eine Härtefallscheidung rechtfertigt. Die Richterin hat in ihrem schriftlichen Hinweis davon gesprochen, dass die Frau in einer solchen Gewaltbeziehung schon länger ausgeharrt hat – schließlich habe die Religion des Mannes ihm ein Züchtigungsrecht eingeräumt. Das heißt im Klartext nicht etwa, die Ehefrau möge sich ruhig schlagen lassen, sondern dass nach dieser Ehegeschichte es sich wohl nicht um außergewöhnliche Härtegründe handelt, die zeigen, dass die Ehe dauerhaft gescheitert ist, nachdem sie genau mit diesem Gewaltmuster schon ziemlich viele Jahre gedauert hat. Das hat nichts mit einem Züchtigungs„recht“ des Mannes zu tun, aber damit, dass manche Beziehungen von Gewalt geprägt sind und die Partner trotzdem beide letztlich in ihnen verharren. Eine solche Beziehung scheint im Frankfurter Fall vorgelegen zu haben. Und da stellt sich die Frage, ob die jahrelang ertragene Gewalt, die diese Ehe

geprägt hat, nun plötzlich, nachdem sie durch gerichtliche Trennung und Wohnungszuweisung bereits unterbunden worden ist, unter Durchbrechung des Zerrüttungsprinzips eine Härtefallscheidung rechtfertigt. Das würde bedeuten, dass wir trotz gegenteiliger Erkenntnis über die Haltbarkeit von Gewaltbeziehungen eine solche immer für sofort gescheitert ansehen, sobald sich ein Partner daraus löst, ohne dass die Partner eine Trennung von einem Jahr einhalten müssen.

Sofortige Scheidung als „Sanktion“ für Schläger?

Übrigens: Die sofortige Scheidung gibt es heute schon deshalb in aller Regel nicht mehr, weil gleichzeitig mit der Scheidung der Versorgungsausgleich durchgeführt werden muss. Und das dauert, bis die Rentenansprüche aufgeklärt sind, mindestens ein halbes Jahr. Das Gesetz sieht eine Abtrennung des Versorgungsausgleichs nicht etwa dann vor, wenn Härtegründe für eine Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahres vorliegen. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber sehenden Auges selbst im Härtefall keine Sofortscheidung vorsieht, wenn deutsches Recht anzuwenden ist.

Anders die kochende Volksseele.

Wer schlägt, muss nach überwiegendem Aufschrei nicht nur in „Bild“ und ähnlichen Publikationen, sondern auch nach Meinung normalerweise durchaus seriöser Kommentatoren zur Strafe sofort geschieden werden. Jedenfalls dann, wenn er Ausländer ist – oder sollte das auch für den gemeinen deutschen Schläger gelten? Wenn ihm doch „nur“ im Suff „die Hand ausgerutscht“ ist? Und wenn ihn die Frau nun schon ewig nervt und herabsetzt? Und wann ist die Härte nicht mehr einseitig – wenn sie fremdgeht? Wenn sie ihn schlecht macht? Muss geklärt werden, wer sich zuerst eheschädlich verhalten hat? Und wie ist es mit der bis 1977 entscheidenden „Verzeihung“ durch Geschlechtsverkehr? Genau diese Fragen wollte die Familienrechtsreform 1977 ausschalten, wollte das Hickhack

und die Vorwürfe, die Beweisaufnahme, Falschaussagen und Gewissenskonflikte der Eheleute und eventuellen Zeugen aus dem Gerichtsverfahren fern halten. Im Interesse auch der Kinder, die dabei oft instrumentalisiert wurden. Und wir sollen sie wieder einführen, über die Hintertür der ausgeweiteten Härtegründe?

Was steckt dahinter? Ich glaube, es ist das Gefühl in der Bevölkerung „wir haben jetzt die Faxen dicke von diesen Muslimen und Terroristen“. Die relativ milde Bestrafung von „Ehrenmorden“ hat sicher dazu beigetragen, auch die Freisprüche, weil sich nicht nachweisen ließ, dass in einem islamischen Familiengeflecht ausdrücklich zum Mord aufgefordert wurde. Das ist manchmal schwer zu ertragen, gehört aber zu den Grundsätzen unserer Rechtsordnung.

Ebenso gehört dazu, dass Ausländer grundsätzlich bei gleicher ausländischer Staatsangehörigkeit nach ihrem Heimatrecht geschieden werden (Art. 14 und 17 EGBGB) – und da gibt es durchaus von deutschen Vorstellungen abweichende Regeln, die dennoch nicht automatisch dem *ordre public* widersprechen und durch deutsches Recht verdrängt werden. Nicht nur deutsches Recht ist Recht. In Zeiten des europäischen Zusammenwachsens ist das weiter nicht verblüffend und war auch schon vorher so, scheint aber den Vorstellungen der Meinungsmacher massiv zu widersprechen – „Wenden wir jetzt hier die Scharia an?“. Nein, tun wir nicht. Denn die junge Frau war Deutsche. Es ging um die Anwendung deutschen Scheidungsrechts – siehe oben. Aber abwegig ist es nicht, dass Menschen einer gemeinsamen ausländischen Staatsangehörigkeit auch ihre Ehe ausländischem Recht unterwerfen.

Verblüfft hat mich dann doch, mit welcher Selbstverständlichkeit Disziplinarmaßnahmen und Befangenheitsantrag an die Stelle von Rechtsmitteln getreten sind – in der Wahrnehmung auch juristisch gebildeter und normalerweise durchaus vernünftiger Politiker und Kommentatoren. So fragt „Spiegel online“ seine Leser:

„Eine Richterin hat eheliche Gewalt in einem Scheidungsverfahren mit dem Koran gerechtfertigt. Sollten nun disziplinarische Maßnahmen gegen sie eingeleitet werden?“

– und gibt als (am Thema völlig vorbeigehende) Antworten vor:

- Ja, in Deutschland gilt das Grundgesetz, nicht die Scharia.
- Nein, die richterliche Unabhängigkeit ist ein hohes Gut
- Weiß nicht

Und die „Spiegel online“-Leser sprechen sich mit 90 % für die erste Aussage aus (Stand 22.3.2007). Die NRV hat sich an den Bundespresserat gewandt mit der Bitte, „Spiegel online“ für diese Aktion zu rügen. Der allerdings sieht sich satzungsgemäß für Online-Veröffentlichungen nicht zuständig. Ob das noch zeitgemäß ist?

Befangenheitsantrag als neues „Rechtsmittel“?

Gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe (die angekündigt war) gibt es die Beschwerde zum Oberlandesgericht. Sollten die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse es hergeben, wird das OLG zügig eine ablehnende Entscheidung aufheben bzw. selbst PKH bewilligen, wenn es Härtegründe für gegeben hält. Damit weiß man als Anwalt dann auch gleich, wie der Senat die Sache sieht, und kann darauf reagieren. Mit dem Befangenheitsantrag, auch wenn er positiv beschieden wird, steht man dagegen wie zuvor – vor einem gesetzlichen Richter, der die eine oder die andere Rechtsauffassung haben kann. Allerdings dem Ablauf des Trennungsjahres ein paar Wochen näher.

Die „Erleichterung“ der Kommentatoren darüber, dass die Richterin „von dem Fall abgezogen“ worden sei, übersieht im Übrigen, dass den Parteien der (zunächst) gesetzliche Richter genommen wurde – es tut dem Rechtsstaat nicht gut, wenn die Volksseele bei jedem schwer vermittelbaren Ergebnis durch

„Entzug“ des Falles beruhigt wird. Mag sein, dass hier die Kollegin ob der Reaktionen so entnervt war, dass sie selbst froh war, diesen Fall abgeben zu können – aber auch das ist kein Grund, bei unliebsamen Entscheidungen nicht den Rechtsweg zu gehen, sondern den Richter auszuwechseln.

Das soll nicht bedeuten, dass im Frankfurter Fall keine persönliche Voreingenommenheit bestand. Ich hätte allerdings gerne gewusst, worin der über den Befangenheitsantrag entscheidende Richter sie denn eigentlich gesehen hat. Leider ist die Entscheidung nicht begründet. Peinlich fand ich den Hinweis der Pressestelle des Gerichts, die Kollegin sei noch emotional belastet durch einen erlebten Akt der Gewalt in ihrer Sitzung vor einiger Zeit – als wolle man eine Fehlleistung entschuldigen, die in der Entscheidung über den Befangenheitsantrag gar nicht benannt ist.

Nochmal: Die Richterin hat die Anwältin darauf hingewiesen, dass ihr Prozesskostenhilfeantrag zur Zeit keine Erfolgsaussicht habe: *„Beide Parteien kommen aus dem marokkanischen Kulturkreis. Für diesen Kulturkreis ist es nicht unüblich, dass der Mann gegenüber der Frau ein Züchtigungsrecht ausübt. Hiermit musste die in Deutschland geborene Antragstellerin rechnen, als sie den in Marokko aufgewachsenen Antragsgegner geheiratet hat. Eine unzumutbare Härte liegt damit nicht vor“*. Ob eine vernünftige Partei daraus lesen kann, dass die Richterin die Züchtigung (und nicht das Abwarten des Trennungsjahres im getrennten Zustand) für zumutbar hält, erscheint mir arg zweifelhaft. Der Hinweis auf das „Züchtigungsrecht“ war sicher überflüssig und man hätte dasselbe auch neutraler formulieren können und sich auf den Ausnahmecharakter von Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahres beschränken können. Aber die besten Kapitäne stehen immer an Land ...

Es ist wie bei vielen Befangenheitsanträgen, die ich im Beruf gesehen habe: Die schnell hingeworfene und verkürzte

Formulierung, gedacht für die Anwältin, von der man annehmen darf, dass sie selbstverständlich versteht, dass unzumutbare Härte im Sinne von § 1565 Absatz 2 BGB gemeint ist, hört sich plötzlich ganz anders an, wenn man sie aus der Sicht einer gerichtsunkundigen und vielleicht verschüchterten Partei betrachtet, die die Richterin als ziemlich allmächtig erlebt.

Kommunikationsprobleme zwischen Gericht und Bürgern

Und hier scheint mir dann die Ursache für den öffentlichen Ruf nach „Entzug“ des Falls und Disziplinierung bis hin zur Entfernung aus dem Dienst zu liegen: wir Richter werden von Laien als viel mächtiger erlebt als wir sind; die Möglichkeiten der Rechtsmittel werden zwar genutzt, aber man ist trotzdem unsicher und ängstlich, ob nicht nach dem „eine Krähe ...“-Prinzip die nächste Instanz genauso denkt. Es gelingt uns häufig nicht, bei den Bürgerinnen und Bürgern Vertrauen aufzubauen und ihnen zu vermitteln, dass wir **für sie** unabhängig sind und nur dem Gesetz gehorchen. Daran müssen wir arbeiten, und da ist mündliche Kommunikation oft einfacher als schriftliche, denn man kann sich durch Beobachtung und Nachfragen vergewissern, dass man richtig verstanden worden ist. Und manchmal ist die zusätzlich investierte Zeit viel wert für die Befriedung aller Beteiligten und die Einsicht in unser Rechtssystem, auch wenn das Ergebnis nicht gefällt.

Die Autorin:



Andrea Kaminski
ist Direktorin des Amtsgerichts Velbert und Mitglied der Redaktion.
andreakaminski@web.de